

Herrn  
André Kuper MdL  
Präsident des Landtages  
Nordrhein-Westfalen  
Postfach 10 11 43  
40002 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**17/1809**

A02, A07

Köln - Münster, 20.09.2019

**Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2020 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2020 – GFG 2020) und zur Änderung des Stärkungspaktgesetzes**

**Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/7202**

**Anhörung des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen am 27. September 2019**

**Einladung vom 13. September 2019, Geschäftszeichen I.A.1/A 02-V.28**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident Kuper,

die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe bedanken sich bei Ihnen für die Einladung zum GFG-Hearing im Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen am 27.09.2019 und geben hierzu die nachfolgende gemeinsame Stellungnahme ab:

## **Anhebung des Verbundsatzes**

Die Umsetzung der Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag, den **Verbundsatz** nach Wegfall des pauschalen Belastungsausgleiches für die Einheitslasten im GFG 2020 **wieder auf „echte 23 %“ anzuheben**, wird von den Landschaftsverbänden begrüßt.

Bekanntermaßen hat dieser Verbundsatz bis zum Jahre 1985 noch 28,5 % betragen und wurde in den Folgejahren auf nur noch 23 % abgeschmolzen. Parallel dazu hatten die Kommunen einen erheblichen Kostenaufwuchs bei den sozialen Aufgaben zu tragen. Diese gegenläufige Entwicklung ist sicherlich eine Hauptursache für die angespannte Finanzlage vieler NRW-Kommunen.

**Um eine nachhaltige Stärkung der Kommunalfinanzen in NRW zu erreichen, muss das Land seiner Verantwortung für eine angemessene Finanzausstattung der Kommunen nachkommen und den Verbundsatz im Gemeindefinanzierungsgesetz sukzessive erhöhen.**

Dies entspricht einer langjährigen Forderung der Kommunen. Ein Vergleich der originären Finanzausgleichsmasse nach dem Entwurf des GFG 2020 mit der aus dem GFG 2015 zeigt in diesem Zeitraum einen Anstieg der kommunalen Mittel um rd. 2,7 Mrd. EUR. Da von der gesamten Verbundmasse 77 % beim Land verbleiben, hat sich für das Land im gleichen Zeitraum eine Verbesserung von rd. 9,0 Mrd. EUR ergeben.

**Vor diesem Hintergrund darf es nicht bei der Anhebung des Verbundsatzes auf „echte 23 %“ bleiben.** Bereits eine Anhebung des Verbundsatzes um 1 %-Punkt auf 24 % wäre ein erster Schritt in die richtige Richtung und würde die originäre Finanzausgleichsmasse auf der Grundlage des GFG-Entwurfes 2020 um rd. 543 Mio. EUR erhöhen.

Ungewiss ist die weitere Entwicklung im Steuerverbund bis zum 30.09.2019. Fällt die Entwicklung der Verbundsteuern besser aus als in den GFG-Eckdaten 2020 vom 09.07.2019 angenommen, könnte sich daraus Potential für eine Anhebung des Verbundsatzes im GFG 2020 ergeben. Insbesondere Verbesserungen im Steuerverbund im Zuge

der **Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen** sollten **auch in den Folgejahren** dazu genutzt werden, durch eine weitere Anhebung des Verbundsatzes dauerhaft zu einer angemessenen Finanzausstattung der Kommunen zu gelangen.

### **Schul-/Bildungspauschale**

Der Entwurf des GFG 2020 sieht Anpassungen bei der Schul-/Bildungspauschale vor. Die beabsichtigte Flexibilisierung der Verwendungsmöglichkeiten durch die Öffnung der Schul-/Bildungspauschale in § 17 Abs. 1 GFG ist im Grundsatz zu begrüßen.

Dies ermöglicht den Schulträgern mehr Flexibilität im Einsatz der Mittel. Die Verwendung der Mittel für die Digitalisierung im Schulbereich **bei gleichbleibendem Volumen der Pauschale** ist aus Sicht der Landschaftsverbände aber nicht zielführend, da die bisherigen kommunalen Anforderungen mit Blick auf den Neu-, Um-, Erweiterungsbau bzw. die Instandhaltung von Schulgebäuden bestehen bleiben. Diese Maßnahmen werden bisher über die Schul-/Bildungspauschale finanziert. Eine Reduzierung des kommunalen Aufgabenspektrums mit Blick auf den Schulbau ist nicht zu erwarten.

Die Schulpauschalmittel, die künftig für **Digitalisierungszwecke** verwendet werden können, hätten bei gleichbleibendem Volumen zwangsläufig eine Kürzung bei den bisherigen Verwendungszwecken (also z.B. bei den Baumaßnahmen oder Beschaffungen) zur Folge. Um dies zu vermeiden, fordern die Landschaftsverbände neben einer Flexibilisierung der Mittel auch eine **strukturelle Anhebung der Schul- und Bildungspauschale im GFG 2020**. Nur durch eine Flexibilisierung der Schulpauschale allein erhalten die Kommunen keinen Euro zusätzlich.

Eine Öffnung der Schul-/Bildungspauschale muss daher mit einer entsprechenden Ausweitung des Finanzvolumens aus zusätzlichen Landesmitteln, **also mit einer Anhebung des Verbundsatzes**, einhergehen.

## **Flexibilisierung der Investitionspauschale Eingliederungshilfe**

Der GFG Entwurf 2020 sieht vor, dass die Mittel der Investitionspauschale, die die Landschaftsverbände nach § 16 GFG in erster Linie für investive Maßnahmen im Zusammenhang mit der Eingliederungshilfe einzusetzen haben, künftig deckungsfähig sind gegenüber der Zuweisung zur Milderung der Belastung aus der landschaftlichen Kulturpflege. Diese Änderung wird von den Landschaftsverbänden ausdrücklich begrüßt, da sie die Flexibilität der Landschaftsverbände beim Mitteleinsatz erhöht.

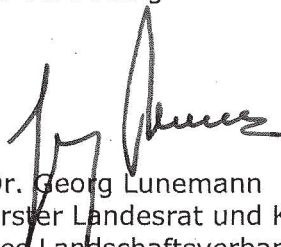
Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Renate Hötte  
Kämmerin  
des Landschaftsverbandes  
Rheinland

In Vertretung



Dr. Georg Lunemann  
Erster Landesrat und Kämmerer  
des Landschaftsverbandes  
Westfalen-Lippe